

## II. Landtags- und Reichsrathswahlen.

Landtagswahlen. Aus Anlaß der im Juli 1871 ausgeschriebenen Landtagswahlen erließ der damalige Minister des Innern, Se. Excellenz Graf Hohenwart unterm 16. Juli 1871 mit Berufung auf die Aufforderung des Reichsrathes, darüber zu wachen, daß bei Verfassung der Wählerlisten bei allen Wahlakten thunlichst nach gleichen Grundsätzen vorgegangen werde, die Weisung: „daß, insoferne nicht eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung die Einrechnung des Zuschlages ausschliesse, unter dem, in den Gemeinde- und Landtags-Wahlordnungen und den bezüglichen Nachtragsgesetzen vorkommenden Ausdrücke: „direkte Steuer“ nicht nur das Steuer-Ordinarium, sondern auch der Drittel-Zuschuß und der außerordentliche Zuschlag, das ist der Gesamtbetrag, welcher in die Staatskassen an Steuern abzustatten ist, zu verstehen und daß daher, insoferne das aktive Wahlrecht zum Landtage in der Wählerklasse der Städte und in der der Landgemeinden von einem bestimmten Betrage an direkten Steuern abhängt, obiger Gesamtbetrag anzurechnen sei.“

Nach Empfang des Ministerial-Erlasses vom 16. Juli d. J. hatte der Bürgermeister allerdings sogleich die entsprechenden Aufträge zur Anfertigung der Wählerlisten ertheilt, damit dieselben sobald wie nur immer möglich dem Herrn Statthalter zur Prüfung vorgelegt werden konnten. Er ging aber dabei von der Ansicht aus, daß der erwähnte Ministerial-Erlaß die Wiener Landtags-Wählerlisten gar nicht berühre, weil in dem entscheidenden Paragraphen 34 des Wiener Gemeindestatutes der allgemeine Ausdruck: „direkte Steuer“ nicht vorkomme, sondern im Gegensatz zu dem allgemeinen Ausdrucke das Wort „Steuerfuß“ wiederholt gebraucht sei und demgemäß nach §. 35 desselben Statutes auch die Gemeindewählerlisten bisher nur mit Rücksicht auf den Steuerfuß ohne Zuschläge angelegt und nach stattgehabtem Reklamationsverfahren richtiggestellt worden seien. Nach der weiteren Anschauung des Bürgermeisters würde widrigenfalls auch der Bestimmung der Landtagswahlordnung (§. 25), daß die Landtags-Wählerlisten auf Basis der letzten Gemeinde-Repräsentanzwahl richtiggestellten Gemeinde-Wählerlisten zu verfassen seien, gar nicht entsprochen werden können, weil die in Wien gesetzlich für jeden Wahlkörper abgefordert bestehenden Gemeinde-Wählerlisten nur auf Grund des Steuerfußes ohne Zuschläge abgefaßt seien, bei Zurechnung dieser Steuerzuschläge aber eine ganz andere Einreihung in die Wahlkörper stattfände, also ganz neue Listen zu verfassen wären. Eine derartige Aenderung der Gemeinde-Wählerlisten würde aber die Autonomie der Gemeinde verletzen, indem die Prüfung und Feststellung dieser Wählerlisten dem Gemeinderathe ausschließlich zustehet.

Wiewohl dem Bürgermeister die Feststellung der Landtags-Wählerlisten im übertragenen Wirkungskreise allein zustehet, so hatte er doch von diesem Ministerial-Erlasse den Gemeinderath benachrichtigt, welcher in seiner Sitzung vom 22. August 1871 dem, den Gesetzen entsprechenden Vorgehen des Bürgermeisters vollkommen beipflichtete.

Aber auch der Herr Statthalter von Niederösterreich gab durch seine Erklärung vom 24. August 1871 der Angelegenheit eine solche Wendung, daß eine Aenderung der Gemeinde-Wählerlisten nicht mehr in Frage kam, indem er anerkannte, daß bei der Verfassung der Landtags-Wählerlisten, die bei der letzten Wahl der Gemeinde-Repräsentanz richtiggestellten Listen der Gemeindewähler als Basis zu dienen haben, und daß daher bei Verfassung der Wählerlisten für die bevorstehenden Landtagswahlen nur jene Gemeindewähler zu berücksichtigen seien, „welche bereits in den letzten Gemeinde-Wählerlisten als zur Wahl der Gemeinde-Repräsentanz eingetragen waren.“ Da nun bei den letzten Gemeinderathswahlen die Aufnahme und die Einreihung der Wähler in die drei Wahlkörper, wie seit 20 Jahren, nur nach dem Steuer-Ordinarium mit Ausschluß der Staatszuschläge erfolgte, so handelte es sich auf Grund des Ministerial-Erlasses vom 16. Juli 1871 nur um eine Interpretation des §. 12 der Landtagswahlordnung, welche allerdings der Regierung zusteht, über deren meritorische Gültigkeit aber der Landtag die Entscheidung zu fällen hat. Auf Grund dieser Interpretation bezeichnete der Bürgermeister, in Entsprechung der Aufforderung des Herrn Statthalters, demselben aus den richtiggestellten Wählerlisten der letzten Gemeinderathswahlen jene Gemeindewähler, welche außer den, in den von ihm bereits vorgelegten Landtagswählerlisten aufgeführten Landtagswählern mit Zurechnung der Staatssteuerzuschläge eine Gesamtschuldigkeit von 20 fl. direkte Steuer entrichteten, ohne daß, wie betont werden muß, der Bürgermeister eine Aenderung in den Wählerlisten vornahm. Der Herr Statthalter fertigte nachträglich jenen in einem abgesonderten Verzeichnisse vorgelegten Personen, welche auf Grund der von der Regierung ausgegangenen Interpretation des §. 12 der Landtags-Wahlordnung auf das Wahlrecht für die Landtagswahl Ansprüche erheben konnten, im eigenen Wirkungsbereiche Legitimationsskarten aus.

Dadurch stellte sich das Zahlenverhältniß der Wähler bei den am 4. September 1871 stattgefundenen Landtagswahlen für Nieder-Österreich, wie folgt, heraus:

Bezirk		Zahl der Wahlberechtigten zum Landtage ohne Einrechnung des außerordentlichen Zuschusses	Zahl der Wähler zum Landtage mit Einrechnung des außerordentlichen Zuschusses	Anzahl der bei der Wahl erschienenen Wähler
I.	Stadt . . . . .	4.668	5.312	2.446
II.	Leopoldstadt . . . . .	1.972	2.893	1.155
III.	Landstraße . . . . .	1.645	2.285	963
IV.	Wieden . . . . .	1.634	2.408	1.190
V.	Margarethen . . . . .	928	1.641	566
VI.	Mariahilf . . . . .	1.581	2.623	1.215
VII.	Neubau . . . . .	1.992	3.227	1.470
VIII.	Josefstadt . . . . .	1.146	1.774	768
IX.	Alsergrund . . . . .	1.169	1.747	1.315
		16.735	23.910	11.088

Auch der niederösterreichische Landtag stimmte bei Prüfung der Wahlen am 14. September 1871 mit Bezug auf den Ministerialerlaß vom 16. Juli d. J. der Auffassung des Bürgermeisters und Gemeinderathes, als dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung vollkommen entsprechend, bei und erklärte diesen Erlaß für gesetzwidrig. Die auf Grund dieser von der Regierung verordneten Erweiterung des Wahlrechtes vorgenommenen Wahlen wurden demungeachtet vom Landtage aus dem Grunde anerkannt, weil jeder der Gewählten eine solche Stimmenzahl auf sich vereinigt hatte, daß die Stimmen der im Verordnungswege neu geschaffenen Landtagswähler auf das Ergebnis ohne Einfluß blieben.

Nachdem in Wien jene Personen, welche 10 fl. C. Wz. oder 10 fl. 50 kr. ö. W. Erwerbsteuer bezahlen, mit Hinzurechnung der Staatssteuerzuschläge im Ganzen 21 fl. ö. W. direkte Steuern entrichten, so waren durch diese ministerielle Anordnung thatsächlich schon jene Steuerträger, welche bisher 10 fl. C. Wz. bezahlten, bei der letzten Landtagswahl zur Ausübung des Wahlrechtes berufen worden.

Auf Grund eines in der Sitzung des niederösterreichischen Landtages vom 14. September 1871 gestellten Antrages wegen Erweiterung des Wahlrechtes wurde mit dem Gesetze vom 12. Dezember 1871 der §. 12 lit. a der Landeswahlordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns dahin abgeändert, daß in Wien in 3. Wahlkörper alle jene Gemeindeglieder und Genossen das Wahlrecht besitzen, welche entweder ohne Rücksicht auf ihre Steuerschuldigkeit nach ihrer persönlichen Eigenschaft wahlberechtigt sind oder mindestens 10 fl. an direkter Steuer, jedoch ohne Einrechnung der Staatssteuerzuschläge, zu entrichten haben.

Reichsrathswahlen. Am 2. April 1873 wurde das Gesetz, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes erlassen, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867 abgeändert wurde.

Nach diesem Gesetze werden nunmehr die Wahlen in den Reichsrath unmittelbar durch die Wahlberechtigten vorgenommen (Artikel I, Absatz C) und es entfallen auf Wien 12 Abgeordnete. Nach Artikel II, §. 9, alinea 3, sind jene Bedingungen zur Ausübung des Wahlrechtes in den Reichsrath maßgebend, welche für das Wahlrecht zum Landtage dermal bestehen. Abweichende Bestimmungen enthält dieses Gesetz im Artikel III, §. 25, welcher von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen handelt.

Das Zahlenverhältniß der Wahlberechtigten bei den Wahlen für den Reichsrath und der Betheiligung bei dem am 20. Oktober 1873 stattgehabten Wahlsakte war:

B e z i r k		Anzahl der Wahlen in den Reichsrath	Anzahl der erschieneenen Wähler
I.	Stadt . . . . .	5.132	2.688
II.	Leopoldstadt . . . . .	2.837	690
III.	Landstraße . . . . .	2.772	1.580
IV.	Wieden . . . . .	2.498	1.251
V.	Margarethen . . . . .	1.686	657
VI.	Mariahilf . . . . .	2.503	1.393
VII.	Neubau . . . . .	3.130	1.782
VIII.	Josefstadt . . . . .	1.760	1.114
IX.	Alsergrund . . . . .	1.784	690
		24.102	11.845